

Anita Ziegerhofer

# Der „Friedens“vertrag von St. Germain im Spannungsfeld von Frieden und Konflikt<sup>1</sup>

Grazer Forschungsbeiträge zu Frieden und Konflikt, Hg. v. Lakitsch und Suppanz, 2022, S. 20-45.  
<https://doi.org/10.25364/978-3-903374-03-4-03>

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz,  
ausgenommen von dieser Lizenz sind Abbildungen, Screenshots und Logos.

Anita Ziegerhofer, Universität Graz, [anita.ziegerhofer@uni-graz.at](mailto:anita.ziegerhofer@uni-graz.at)

---

<sup>1</sup> Dieser Beitrag ist im Zuge des FWF-Forschungsprojekt (P-29774) über die rechtliche Bedeutung des Vertrages von St. Germain entstanden. Das Projekt der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der ÖAW wurde von Anita Ziegerhofer von 2017 bis 2021 geleitet, in Zusammenarbeit mit Herbert Kalb und Thomas Olechowski. Im Oktober 2021 ist der Kommentar als Ergebnis dieses Forschungsprojektes erschienen: Herbert Kalb/Thomas Olechowski/Anita Ziegerhofer (Hrsg.), Der Vertrag von St. Germain. Kommentar, Wien 2021.

## Zusammenfassung

Als Anfang Juni 1919 der erste Entwurf der Friedensbedingungen von den Siegermächten der österreichischen Friedensdelegation unter Karl Renner übermittelt wurde, ging eine Welle der Empörung durch die junge Republik Deutschösterreich. Empört und vehement lehnte man sich dagegen auf, um sich schließlich dem „Diktat“ beugen zu müssen: Am 10. September 1919 wurde der „Friedensvertrag“ unterzeichnet. Von Anfang an lehnte die Regierung die Bezeichnung Friedensvertrag ab, zumal Österreich nicht als Rechtsnachfolger der untergegangenen Monarchie angesehen wurde. Die im Vertrag diktieren führten im Laufe der Zwischenkriegszeit zu großteils offen ausgetragenen politischen Konflikten. Österreich gehörte in jener Zeit zu den revisionistischen Staaten, die im Revisionsartikel 19 des Völkerbundes eine Chance erblickten, den Vertrag im Laufe der Zeit doch im Sinne Österreichs zu novellieren. Es wird nicht nur auf die Konflikte, die aufgrund des Vertrages von St. Germain ausgebrochen sind, eingegangen, sondern auch auf die Bemühungen um einen Frieden im Sinne von St. Germain.

Schlagwörter: Friedenskonferenz Paris, österreichische Friedensdelegation in Paris, Vertrag von St. Germain, Grenzziehung, Gebietsabtretungen, Anschlussverbot, Reparationszahlungen, Völkerbund, ILO

## Abstract

When the first draft of the peace terms was sent by the victorious powers to the Austrian peace delegation under Karl Renner at the beginning of June 1919, a wave of indignation went through the young Republic of German-Austria. They rebelled against the terms outrageously and vehemently only to eventually bow to the "dictate": the "peace treaty" was signed on 10 September 1919. From the beginning, the government rejected the term peace treaty as Austria was not considered the legal successor to the defunct monarchy. The provisions dictated in the treaty led to open political conflicts in the interwar period. At that time, Austria was one of the revisionist states that saw in the revision of Article 19 of the League of Nations an opportunity to amend the treaty in Austria's favor over time. This chapter will not only take a close look at the conflicts that were triggered by the Treaty of St. Germain, but also at the efforts to achieve peace as intended by St. Germain.

Keywords: Paris Peace Conference, Austrian Peace Delegation in Paris, Treaty of St. Germain, Border Demarcation, Cession of Territory, Prohibition of Unification, Reparation Payments, League of Nations, ILO

*„Wie immer der Friede ausfällt, auf beiden Seiten wird er mit Wut und Groll geschlossen, gewiß nicht der letzte Krieg und gewiß kein Abrüsten.“<sup>2</sup>*  
*Franz Klein, Mitglied der österreichischen Friedensdelegation*

## Prolog

Am 18. Jänner 1871 erfolgte im Spiegelsaal von Versailles die Proklamation des deutschen Königs Wilhelm I. zum Deutschen Kaiser – am gleichen Tag knapp 50 Jahre später, am 18. Jänner 1919, eröffnete Staatspräsident Raymond Poincare in Paris die „Friedenskonferenz“. Nicht nur die bewusste Wahl des Tages, sondern auch Poincares Eröffnungsrede, ließen die Hoffnungen auf die Erfüllung der hohen Friedenserwartungen, die in die Pariser Konferenz weltweit gesetzt wurden, schwinden. Ein Redakteur des „Neuigkeits-Welt-Blatt“ vermutete, dass das, was „da herauskommt, man Vergewaltigung, Gewaltfrieden oder Racheakt nennen könne, gewiss wird es aber kein Rechtsfriede und darum auch kein dauernder Friede sein.“ (Neuigkeits-Welt-Blatt 1919, 2). Diese Vermutung bestätigte ein Mitglied der österreichischen Friedensdelegation, Franz Klein, dessen Aussage den Titel dieses Beitrages bildet, bereits Anfang Juni 1919 und sollte Ende Jänner 1920, als die Pariser Friedenskonferenz offiziell beendet wurde, blanke Realität werden. Der Erste Weltkrieg hatte eine Verschiebung der Kriterien und Maßstäbe von Recht und Unrecht bewirkt, ein Wandel, der auf der Pariser Friedenskonferenz sichtbar werden sollte (Gehler 2019, 272). Die „Friedenskonferenz“ von Paris brach mit der Tradition bisheriger Friedensverhandlungen. Vergleicht man diese Konferenz mit dem Wiener Kongress werden die Unterschiede augenscheinlich: 1814 saßen Sieger und Besiegte gemeinsam an einem Verhandlungstisch, Frankreich galt nicht als besiegte Macht, sondern als gleichberechtigter Verhandlungspartner. In Paris 1919 wurde jede Gelegenheit genutzt, um die Verlierer entsprechend darzustellen. Schließlich lag am Ende der Verhandlungen nicht eine Kongressakte vor wie beim Wiener Kongress, sondern ein Konvolut an (vorgefertigten) Friedensentwürfen (Olechowski 2019c, 33; allgemein: MacMillan 2018; Leonhard 2018; Knipp 2018). Zuvor mussten alle fünf Verliererstaaten, Deutschland, Österreich, Bulgarien, Ungarn und das Osmanische Reich, die Waffenstillstandsbedingungen, die einer vollständigen Kapitulation gleichkamen, in teilweise unwürdiger Weise annehmen. Dies gilt in besonderem Maße für die Unterzeichnung des deutschen Waffenstillstandes am 11. No-

---

2 Dieser Satz stammt von dem Politiker und Rechtswissenschaftler Dr. Franz Klein. Er war Mitglied der österreichischen Friedensdelegation und verfasste diesen Satz am 2. Juni 1919. (Fellner und Maschl 1977, 109).

vember 1918: Abgeschieden in einem Wald in der Nähe der Stadt Compiègne unterzeichneten die deutschen Bevollmächtigten im Salonwagen des Sonderzuges von Marschall Ferdinand Foch den Waffenstillstand (Kolb 2019, 34-37).

Die distanzierte und erniedrigende Haltung gegenüber Deutschland (und allen weiteren Verliererstaaten) setzte Clemenceau auf der Pariser Friedenskonferenz fort: Nicht nur der Beginn der Konferenz wurde bewusst mit 18. Jänner festgelegt, sondern auch die Wahl der Unterbringung der deutschen Friedensdelegation erfolgte absichtlich: Schloss Versailles, quasi als Revanche für die deutsche Kaiserproklamation, denn hier wurde der Präliminarfrieden zwischen Preußen/Deutschland und dem besieгten Frankreich am 26. Februar 1871 unterschrieben (Kolb 2019, 7). Unter diesen Voraussetzungen und entsprechend angespanntem Klima fanden die Pariser Verhandlungen über eine neue Friedensordnung für Europa statt.

Die Siegermächte verfolgten unterschiedliche Ziele. Frankreich beabsichtigte die Schwächung von Deutschland; Großbritannien verfolgte eine Politik der „balance of power“, um die sich abzeichnende Dominanz Frankreichs über Europa unter Kontrolle zu halten; die USA hatten die Umsetzung der 14-Punkte als Ziel und Italien empfand sich als Verlierer im Konzert der Siegermächte, stand doch die Adria als „mare nostrum“ nicht zur Verfügung, sondern war mit dem SHS-Staat zu teilen (Konrad 2020, 72). Einigkeit herrschte unter den „Friedensmachern“ darüber, so rasch wie möglich den Vertrag mit Deutschland auszufertigen, um dann in weiterer Folge mit den anderen Verliererstaaten auf der Basis des deutschen Friedens die weiteren Friedensverträge abschließen zu können. Am Ende der Friedensverhandlungen standen Revanchismus und Revisionismus, „der weit über den Nationalismus des 19. Jahrhunderts hinausreichte und kaum mehr zu bändigen war.“ (Gehler 2019, 273). Das Ergebnis der Verhandlungen war keine gesamteuropäische Friedenskonzeption, sondern viel eher eine imperialistische Friedensordnung Mitteleuropas (Suppan 2016), die in weiterer Folge zur späteren Selbstzerstörung des Kontinents führen sollte (Gehler 2019, 272). Die Siegermächte waren mit den ungelösten Vorkriegsfragen und den noch schwierigeren Nachkriegsproblemen konfrontiert. Die Friedensmacher mussten sich u. a. mit Fragen auseinandersetzen, wie die „irrationalen Leidenschaften des Nationalismus oder der Religion eingedämmt werden, bevor sie noch mehr Schaden anrichteten“ (MacMillan 2018, 640). Sie waren, wie Jörn Leonhard es treffend in seinem Buchtitel ausdrückt (Leonhard 2018), mit der Gestaltung der Nachkriegsordnung heillos überfordert (Gehler 2019, 272).

In den vorliegenden Ausführungen erfolgt zunächst eine kurze Darstellung der Pariser Friedenskonferenz, um dann das Zustandekommen und den Inhalt des Vertrages von St. Germain, dessen Rezeption, Umsetzung und Folgen darzustellen. Am Ende wird der Frage nach den Auswirkungen des Friedensvertrages im Spannungsfeld von Frieden und Konflikt nachgegangen.

## **Die Friedenskonferenz von Paris**

Der französische Premierminister Georges Clemenceau fungierte gemeinsam mit dem britischen Premierminister David Lloyd George und dem US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson als Präsident der Pariser Friedenskonferenz. Zwischen dem 12. Jänner und 24. März 1919 fanden die Besprechungen im „Rat der Zehn“ (Oberster Rat) statt. Dieser bestand aus je zwei Vertretern aus Frankreich, Großbritannien, Italien, Japan und den USA (Rathmanner 2019, 328-329). Da sich die Beratungen nur schleppend dahinzogen, löste man den Zehnerrat auf, der vom „Rat der Vier“ („Big Four“, Frankreich, USA, Großbritannien, Italien), ergänzt um den „Rat der Fünf“ (Viererrat und Japan), ersetzt wurde. Die „Big Four“ trafen sich zumeist im Arbeitszimmer von Clemenceau, das sich bezeichnenderweise im Kriegsministerium befand (Gehler 2019, 273). Die Friedensdelegationen saßen in abgeriegelten Schlössern in den Pariser Vororten und warteten auf die Entwürfe, die aus Paris kamen. Einem gemeinsamen Verhandeln war von Anfang an ein Riegel vorgeschoben worden – alle Verliererstaaten wurden angehalten, ausschließlich schriftlich zu verkehren. Rückblickend gesehen besteht kein Zweifel, dass es sich bei den Friedensverordnungen um Diktate und quasi um Bestrafungsaktionen gehandelt hat (Gehler 2019, 273).

Hinsichtlich konkreter Friedenspläne sei auf den demokratischen US-amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson verwiesen. Er führte die USA im April 1917 in den Krieg mit dem hehren Ziel, einen Welt-Frieden schaffen zu wollen. Diesen sah er durch Gründung eines Völkerbundes gewährleistet und garantiert (Schröder 2019; Ziegerhofer 2019). Bereits zwei Tage nach der Eröffnung der Friedenskonferenz begann eine Juristenkommission mit der Ausarbeitung der Satzung des Völkerbundes, die dann in einer eigenen Völkerbundskommission unter der Leitung von Woodrow Wilson Anfang Februar 1919 diskutiert wurde. Wilson konnte seine Forderung, die Völkerbundsatzung als ersten Teil aller Friedensverträge zu implementieren, in Paris durchzusetzen. Allerdings – gleichsam einer Ironie der Geschichte – gelang es ihm nicht, die republikanische Opposition im US-amerikanischen Kongress davon zu überzeugen: Diese weigerte sich, dem Junktim zuzustimmen, zumal sie Art. 10 der Völkerbundsatzung („Die Bundesmitglieder verpflichten sich, die Unversehrtheit des Gebiets und die bestehende politische Unabhängigkeit

aller Bundesmitglieder zu achten und gegen jeden äußeren Angriff zu wahren.“) als mit der Monroe-Doktrin nicht vereinbar sah (Schröder 2010, 345). Daher erfolgte die Ratifizierung der Pariser Vertragswerke durch den US-Kongress erst 1921, und: Die Vereinigten Staaten von Amerika führten die Idee des Völkerbundes ad absurdum, indem sie diesem nicht beitraten. Aber nicht nur das Fernbleiben der USA erwies sich als dessen Geburtsfehler, sondern auch die Tatsache, dass man die ursprünglich geplanten Aufgaben des Völkerbundes teilweise durch interalliierte Einrichtungen wie beispielsweise den Obersten Rat oder die Botschafterkonferenz ersetzte. Der Völkerbund, der gleichzeitig mit dem Vertrag von Versailles am 28. Juni 1919 in Kraft trat, sollte den universellen Frieden garantieren, doch scheiterte er in dieser Funktion wohl an seinen Mitgliedstaaten (Ziegerhofer 2019a, 297). Hingegen entwickelte sich die International Labour Organization (ILO) zum Garanten für den sozialen Frieden. Ihre Satzung befindet sich im XII., bzw. XIII. Teil der Vororte-Verträge. Die ILO verdankt ihre Existenz wohl der „Angst vor der kommunistischen Revolution“, die wie ein Damoklesschwert über der Pariser Konferenz hing. Sie ist die einzige internationale Organisation, die auf der Pariser Friedenskonferenz gegründet wurde und heute eine bedeutende UN-Organisation ist (Ziegerhofer 2020, 307). Wenngleich Woodrow Wilsons Bemühungen um einen Weltfrieden in weiterer Folge scheiterten, schuf er mit seiner Politik die grundlegenden Voraussetzungen für eine Pax Americana und die Etablierung der USA zur führenden Wirtschafts- und Finanzmacht der Welt (Schröder 2019, 349).

Die alliierten und assoziierten Mächte bemühten sich, relativ rasch den Friedensvertrag mit Deutschland abzuschließen. Dieses Ziel hatten sie am 28. Juni 1919 erreicht. Auch hier handelt es sich um ein wohl bewusst gewähltes Datum, denn fünf Jahre zuvor, am 28. Juni 1914, erfolgte das Attentat auf Kronprinz Franz Ferdinand in Sarajewo. An diesem 28. Juni 1919 waren

*tausend Personen im Spiegelsaal von Versailles versammelt. In der Mitte des Saals, wo 1871 die Kaiserproklamation stattgefunden hatte, stand die große hufeisenförmige Tafel für die Bevollmächtigten, davor ein kleines Tischchen, auf dem das Vertragsdokument lag, ein dickes Buch mit dem in französischer und englischer Sprache abgefassten Vertragstext. (...) Clemenceau erhob sich um Punkt drei Uhr von seinem Platz in der Mitte des Delegiertentisches, gebot Schweigen und befahl barsch: ,Bringen Sie die Deutschen herein!<sup>3</sup>*

Außenminister Hermann Müller und Kolonialminister Johannes Bell wurden angehalten, „alle Verpflichtungen unwiderruflich zu erfüllen. (...).“ Clemenceau hatte sich eine weitere Demütigung einfallen lassen: „In einer Fensternische hinter dem

---

<sup>3</sup> Kolb 2019, 8.

Tisch, an dem der Vertrag unterzeichnet wurde, ließ er fünf französische Soldaten platzieren, die durch schwerste Gesichtsverletzungen entstellt waren, ohne Münster und Augen, ein lebender Vorwurf an die Adresse Deutschlands.“ Doch dürften Müller und Bell diese Soldaten nicht gesehen haben (Kolb 2019, 9).

Nach der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles folgte in weiteren zeitlichen Abständen die Unterzeichnung des Vertrags von St. Germain-en-Laye mit Österreich (10. September 1919), von Neuilly-sur-Seine mit Bulgarien (27. November 1919), von Trianon mit Ungarn (4. Juni 1920) und Sevres mit dem Osmanischen Reich (10. August 1920). Das Osmanische Reich war übrigens der einzige Verliererstaat, der sich den Friedensbedingungen der Siegermächte widersetzte und einen neuen Vertrag ausverhandelte, den Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 (Bänken 2014). Durch die Pariser Vororte-Verträge war die imperiale Ordnung, für die das Deutsche Reich, die österreichisch-ungarische Monarchie, Russland und das Osmanische Reich bislang verantwortlich waren, zerfallen und die europäische Landkarte vollkommen verändert worden:

*Zwischen dem Deutschen Reich und der Sowjetunion einerseits und Italien und dem Schwarzen Meer andererseits entstanden insgesamt 13 neue Staaten: „Finnland, Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Österreich, Jugoslawien, das vergrößerte Rumänien, Albanien [wobei Albanien bereits 1912 erstmals unabhängig wurde Anm.d.V.] und die Türkei sowie vorübergehend auch die Ukraine“<sup>4</sup>*

## In St. Germain<sup>5</sup>

Die österreichische Delegation unter Karl Renner traf erst am 14. Mai in Saint-Germain-en-Laye ein. Dort standen ihr mehrere Villen zur Verfügung, in einem Areal, das aus „2 Gassen und ein[em] Stück eines Parks“ bestand und mit einem Seil abgetrennt war (Rathmanner 2019, 336). Das Areal bildete somit einen „für den Zutritt des Publikums abgesperrte[n] Rayon“ (Deutschösterreichische Friedensdelegation 1919, 379). Für die horrenden Mieten der Villen musste Deutschösterreich aufkommen. Innerhalb des Areals konnte man sich frei bewegen, wollte man es verlassen, musste dies in Begleitung eines Offiziers erfolgen (Rathmanner 2019, 336). Erst am 29. Mai erhielt die Friedensdelegation die Nachricht aus Paris, dass man die Republik Deutschösterreich ausschließlich unter dem Namen „Republik Österreich“ anerkennen werde und am 31. Mai teilte man dieser mit, dass „keine mündlichen,

---

<sup>4</sup> Gehler 2019, 273.

<sup>5</sup> Dieses Kapitel basiert auf einen Beitrag von Ziegerhofer 2018.

sondern nur schriftliche Verhandlungen zugelassen seien“ (Deutschösterreichische Friedensdelegation 1919, 7). Endlich erfolgte am 2. Juni 1919 um zwölf Uhr mittags die Übergabe des „ersten Teils“ der Friedensbedingungen im Schloss von Saint-Germain-en-Laye. Ein weiterer Entwurf, der die militärischen und finanziellen Bestimmungen sowie jene über die Wiedergutmachung beinhaltete und einen Abschnitt der politischen Bestimmungen in Bezug auf Italien, waren einem späteren Zeitpunkt vorbehalten (Rathmanner 2019, 338). Der Entwurf, der wie alle weiteren in den Sprachen Französisch, Englisch und Italienisch verfasst war, machte ein Treffen von Staatskanzler Renner mit dem Präsidenten der Nationalversammlung Karl Seitz, Vizekanzler Jodok Fink und Staatssekretär des Äußern Otto Bauer notwendig. Dieses fand bereits am 3. Juni 1919 in Feldkirch/Vorarlberg statt. Alle Anwesenden kamen überein, „daß Deutschösterreich unter solchen Bedingungen nicht leben könne“ (Deutschösterreichische Friedensdelegation 1919, 8). Renner wurde aufgefordert, die wichtigsten Punkte, vor allem die Territorialfrage, zu diskutieren und unter Protest darzulegen, dass Deutschösterreich nicht Rechtsnachfolger der Monarchie sei. Mit der Übermittlung dieses ersten Entwurfs, für den die deutschösterreichischen Verhandler 14 Tage Zeit zur Beantwortung erhielten, wurde die nächste Etappe der Friedensverhandlungen eingeleitet. Sie ist von der „regen Eingabe von Noten in Form von Denkschriften und Gegenvorschlägen seitens der österreichischen Delegation“ (Rathmanner 2019, 338) gekennzeichnet – die Antworten aus Paris fielen hingegen spärlich aus. Diese Phase dauerte bis zum 20. Juli 1919, als der zweite überarbeitete Text der Friedensbedingungen übermittelt wurde, mit einer Beantwortungsfrist von zehn Tagen. Schließlich erfolgte die Überreichung des endgültigen Textes der Friedensbedingungen am 2. September 1919 um 5 Uhr nachmittags. Dieser Vertrag war mit einer Begleitnote, der sog. „Mantelnote“, versehen, die eine Frist von fünf Tagen setzte, „innerhalb welcher von der Friedensdelegation die Erklärung gefordert wird, daß sie bereit sei, den Friedensvertrag, so wie er ist, zu unterzeichnen“ (Deutschösterreichische Friedensdelegation 1919, 5). Renner reiste mit dem Rest der Friedensdelegation nach Wien, um sich am 5. September mit dem Hauptausschuss der Nationalversammlung über den Friedensvertrag auszutauschen und am Tag darauf von der ordentlichen Sitzung der Nationalversammlung die Ermächtigung zur Unterzeichnung des Friedensvertrages zu holen. Diese beschloss am 6. September, den Verlauf und die Ergebnisse der Verhandlungen von St. Germain zur Kenntnis zu nehmen und ermächtigte mit Stimmenmehrheit Renner zur Unterzeichnung des Vertrages. Am 10. September 1919 um elf Uhr vormittags unterzeichnete der Staatskanzler im Steinzeitsaal von Schloss St. Germain-en-Laye als Erster den Vertrag, dann folgten die alliierten und assoziierten Mächte; der SHS-Staat und Rumänien fehlten. Er trat nach dem Ratifi-

kationsverfahren am 16. Juli 1921 in Kraft (StGBI 303/1919). Da der US-Senat die Ratifikation des Vertrages verweigerte, konnte der Kriegszustand Österreichs mit den USA erst durch einen Separatfrieden am 24. August 1921 offiziell aufgehoben werden (BGBI 643/1921; Schröder 2019, 347). Dieser trat am 8. November 1921 in Kraft und bot den USA alle im Vertrag von St. Germain zugunsten den USA „ausbedeuteten Rechte und Vorteile“ (Schröder 2019, 348), obwohl die USA den Friedensvertrag nicht ratifiziert hatten. Somit war dieser Vertrag zwischen Österreich und den USA ein „Vertrag der Vorteile ohne Verpflichtungen seitens der USA“ (Schröder 2019, 348).

Der Umgang der österreichischen Friedensdelegation durch die Alliierten fördert ein Bild zutage, dass in der österreichischen Öffentlichkeit mit Revanche und Demütigung gleichgesetzt wurde (vgl. Fellner und Maschl 1977). Wenngleich es der österreichischen Friedensdelegation im Vergleich mit der deutschen besser ergangen ist, so blieb auch ihr ein Diktat der Friedensbedingungen nach kurzen Begutachtungsfristen mit geringen Handlungsspielraum nicht erspart. Ein Umgang auf Augenhöhe wurde den österreichischen Delegierten seitens der „Big Four“ genauso wenig eingeräumt wie den anderen Verliererstaaten. Österreich versuchte dennoch, wie auch die anderen Verliererstaaten, seine eigenen Interessen durchzusetzen und sich in eine möglichst günstige Ausgangsposition zu bringen. Dies galt neben den diplomatischen Beziehungen auch für die Darlegung des rechtlichen Selbstverständnisses im Zusammenhang mit der Gründung von Deutschösterreich. Basierend auf einem Gutachten von Hans Kelsen, in dem dieser Anfang November 1918 feststellte, dass Deutschösterreich als selbstständiger, unabhängiger und neutraler Staat ins Leben getreten ist, auf den der Kriegszustand der Monarchie nicht übertragbar sei, wurde bereits am Christtag 1918 eine Denkschrift des Staatssekretärs für Äußeres, Otto Bauer, an alle in Wien vertretenen Mächte und Regierungen der Entente-Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika verschickt. (Rathmanner 2019, 332-333). Damit betonte man einmal mehr, dass Österreich nicht Rechtsnachfolger des Kaisertum Österreich war und somit auch nicht für die Kriegsfolgen zur Verantwortung gezogen werden könne. Allerdings hatte diese Darlegung, der freiwillige Rücktritt von Otto Bauer im Juli 1919 sowie das Beharren der österreichischen Friedensdelegation, den Friedensvertrag nicht als solchen bezeichnen zu wollen, sondern einfach als Vertrag bzw. Staatsvertrag, keinen Einfluss auf den Verhandlungsfortgang. (Hafner 2020, 15-17; zur Gründung von Deutschösterreich etwa: Olechowski 2020, 226-34).

Jedenfalls förderte Österreichs Position eine Widersprüchlichkeit zutage, die hier nur kurz angedeutet werden soll: Einerseits betrachtete sich Deutschösterreich als Nachfolger der Monarchie in kultureller und historischer Hinsicht, andererseits versuchte die junge Republik ihre Verantwortung in politischen, wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten von sich zuweisen (Rathmanner 2019, 333-334).

## **Ausgewählte Inhalte des Vertrages von St. Germain und ihre Auswirkungen auf die Zwischenkriegszeit**

Der Vertrag von St. Germain besteht aus 14 Teilen, gegliedert in Abschnitten und 381 Artikel.

- I. Völkerbundesatzung
- II. Österreichs Grenzen
- III. Politische Bestimmungen über Europa
- IV. Außereuropäische Interessen Österreichs
- V. Land-, See- und Luftstreitkräfte
- VI. Kriegsgefangene und Grabstätten
- VII. Strafbestimmungen
- VIII. Wiedergutmachungen (Reparationen)
- IX. Finanzielle Bestimmungen
- X. Wirtschaftliche Bestimmungen
- XI. Luftschiiffahrt
- XII. Häfen, Wasserstraßen und Eisenbahnen
- XIII. Arbeit
- XIV. Verschiedene Bestimmungen

Einige wesentliche Vertragsbestimmungen sollen hier herausgehoben werden, um das Spannungsfeld zwischen Frieden und Konflikt exemplarisch darzustellen. Dabei beinhalteten vor allem die territorialen Verluste, die Minderheitenfrage, das Anschlussverbot an Deutschland und die Verpflichtung zur Zahlung von Reparationen enormes Konfliktpotential. Allein der Völkerbund barg ein gewisses Friedenspotential in sich! Auf diese genannten Aspekte soll nun einzeln kurz eingegangen werden.

## Die Gebietsverluste

Die Habsburgermonarchie löste sich Ende Oktober/Anfang November 1918 innerhalb weniger Tage auf: Am 28. Oktober wurde der tschechoslowakische Staat ausgerufen, am 29. Oktober der Staat der Serben, Kroaten und Slowenen (SHS-Staat), am 30. Oktober die Republik Deutschösterreich und am 31. Oktober Ungarn, das am 2. November seine Unabhängigkeit von Österreich erklärte (Suppan 2016, 1258-1259). Die neu entstandenen Staaten waren in der Hoffnung auf Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts, das Woodrow Wilson in seinem 14-Punkte-Programm gefordert hat, zustande gekommen. Wilson verstand unter Selbstbestimmung eine Selbstregierung im demokratischen Sinne, um so die Entstehung autoritärer Staaten verhindern zu können (Kalb 2019, 344).

Die Schaffung von souveränen Staaten bewirkte für Österreich eine neue Grenzziehung, die sich im Vertrag von St. Germain in Teil II zu Österreichs Grenzen (Art 27-35) niederschlägt. Österreich hatte alle außerhalb des Staatsterritoriums liegenden Gebiete mit deutschsprachiger bzw. vorwiegend deutschsprachiger Bevölkerung verloren. In der neugegründeten Tschechoslowakei wollte die deutschösterreichische Regierung in jenen Provinzen, die sich als Teil von Deutschösterreich bzw. Deutschland (Deutschböhmen, Sudetenland, Böhmerwaldgau und Südmähren) verstanden, Plebiszite durchführen (Suppan 2016, 1267-1268). Allerdings begann die tschechoslowakische Armee bereits Ende November 1918 mit der Besetzung dieser Gebiete, die zu Jahresende beendet war. Österreich reagierte auf dieses Vorgehen wiederholt mit der Forderung, eine Volksabstimmung in diesen Gebieten durchzuführen. Der tschechoslowakische Außenminister Edvard Benes konnte hingegen in Paris den „Rat der Zehn“ hinsichtlich der Grenzforderungen gegenüber Österreich überzeugen und erhielt zusätzlich Gebiete um Feldsberg (Valtice) und Gmünd (Cmunt) (Suppan 2016, 1273). Bereits im April 1919 bestätigten die „Big Four“ diese Grenze (Suppan 2016, 1274), die schließlich im Vertrag von St. Germain festgelegt wurde. Die Vorgehensweise der tschechoslowakischen Regierung sollte die nachbarschaftlichen Beziehungen mit Österreich über Jahre trüben. Dies gilt in besonderem Maße auch für die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und dem SHS-Staat, wo sich die Grenzziehung entsprechend konfliktreich gestaltete (Suppan 1996, 602-56). Im Einvernehmen mit den Landtagen in Graz und Klagenfurt verlangte das Wiener Parlament in der Untersteiermark die Einbeziehung des Laufes der Drau und in Kärnten die Karawankengrenze. Demnach waren in der Frage der künftigen staatlichen Zugehörigkeit elf steirische und dreizehn Kärntner Gerichtsbezirke umstritten (Suppan 2016, 1297). Die Frage hinsichtlich des Verbleibes der Untersteiermark bei Österreich war bereits am 1. November 1918 geklärt, als

durch den ehemaligen k.u.k. Major und nunmehr General Rudolf Maister die handstreichartige Einnahme von Marburg erfolgte. Widerstand wurde keiner geleistet, da man dem „Diktat des leeren Magens“ folgte: Der neugegründete SHS-Staat drohte mit der Blockade von Lebensmittel nach Österreich. Als die am 20. Jänner 1919 unter der Führung des US-amerikanischen Generals Sherman Miles konstituierte gleichnamige Kommission am 27. Jänner 1919 in Marburg eintraf, kam es zu Kämpfen zwischen Sloweniendeutschen und SHS-Soldaten (Marburger Bluttag). In Paris maß man der Abtrennung der ehemaligen Untersteiermark wenig Bedeutung zu, man nahm sogar die Trennung der Stadt Radkersburg in Kauf (Moll 2015). Anders verhielt es sich mit Unterkärnten. Hier erfolgte Anfang Dezember 1918 die Besetzung von Völkermarkt durch jugoslawische Truppen, was in weiterer Folge zu militärischen Aufmärschen auf beiden Seiten und zum Kärntner Abwehrkampf führte (Wutte 1985, 88–94; Suppan 2016, 1298). Im Jänner 1919 einigten sich die beiden Länder auf einen Waffenstillstand und einige Zeit später kam die „Miles-Kommission“ zu dem Ergebnis, dass der Großteil der Bevölkerung in Unterkärnten bei Österreich bleiben wollte. In einem Memorandum der jugoslawischen Friedensdelegation vom 18. Februar 1919 an den „Rat der Zehn“ beanspruchte diese gegenüber Österreich folgende Gebiete: das Kanaltal, das untere Gailtal, den größten Teil des Klagenfurter Beckens mit Villach und Klagenfurt, das unterste Lavanttal, das steirische Drautal, das Abstaller Feld und das Radkersburger Gebiet (Suppan 2016, 1300). Die Siegermächte entschieden, für Kärnten eine Volksabstimmung unter der Leitung des Völkerbundes durchführen zu wollen. Das betroffene Gebiet wurde in Zone I (Völkermarkt, unter Verwaltung des SHS-Staates) und Zone II (Klagenfurt, unter österreichischer Verwaltung) eingeteilt (Art. 50, Teil III Politische Bestimmungen über Europa, Abschnitt II. Serbisch-kroatisch-slowenischer Staat). Zur Wahrung der Unparteilichkeit der Verwaltung und Vorbereitung der Volksabstimmung wurde ein Ausschuss, der von den Zeitgenossen „Plebisitkommission“ genannt wurde, errichtet (Rathmanner 2020, 93). Diese Kommission, bestehend aus Vertretern der vier Siegermächte und je einem Vertreter Österreichs (für Zone II) und des SHS-Staates (für Zone I), setzte die Volksabstimmung für den 10. Oktober 1920 fest; sie sollte en-bloc erfolgen. Demnach war das Ergebnis der Zone I für die Zone II – unabhängig vom Ausgang der dortigen Abstimmung – bindend. Schließlich stimmten 59,04 Prozent in der Zone I für einen Verbleib Unterkärntens bei Österreich, somit konnte diese Region am 18. November 1920 unter die staatliche Souveränität Österreichs gestellt werden (Suppan 2016, 1305). Das Mießtal und die Gemeinde Seeland gingen an Jugoslawien, das Kanaltal an Italien.

Am Tag der Kärntner Volksabstimmungen, am 10. Oktober 1920, erfolgte die offizielle Übergabe von Südtirol an Italien. Dieser territoriale Verlust war wohl der schmerhafteste Verlust für Gesamtösterreich. Bereits im Londoner Geheimabkommen aus dem Jahr 1915 zwischen Italien auf der einen sowie Frankreich, Großbritannien und Russland auf der anderen Seite wurde der Brenner als neue Grenze festgelegt, dies war ein Zugeständnis für Italiens Kriegseintritt. Wilson benötigte für die Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes und die Gründung des Völkerbundes die Zustimmung seiner Kriegspartner, weshalb er im Jänner 1919 Italien die Brennergrenze, das Puster- und Sextental bestätigte (Dotter, 2019, 353). Sämtliche Proteste der Österreichs und Tirols waren vergebens, so auch die Hoffnung auf das von Wilson postulierte Selbstbestimmungsrecht. Südtirol wurde Italien zugeschlagen, mit dem Annexionsgesetz vom 26. September 1920 rechtlich fixiert und am 10. Oktober 1920 offiziell dem italienischen Staat einverleibt. Am Vorabend zum 10. Oktober begannen um 7 Uhr abends die Glocken für eine halbe Stunde zu läuten (Dotter, Wedrac 2019, 157). Bis 1936 wurde in Nord- und Osttirol der 10. Oktober als Landestrauertag abgehalten (Rauchensteiner 2017, 56).

Trotz der territorialen Verluste war Österreich das einzige Land unter den Besiegten, das ein Territorium dazu bekam: Westungarn/Burgenland. Die österreichische Friedensdelegation konnte nach der Übermittlung des ersten Vertragsentwurfs den Obersten Rat davon überzeugen, die für die Nachkriegsordnung geplante Grenze von 1867 zwischen Österreich und Ungarn zu verändern. Im zweiten Vertragsentwurf wurde diesem Wunsch Rechnung getragen, die Grenze auf eine Linie zwischen Pressburg/Pozsony/Bratislava und Radkersburg/Gornja Radgona nach Osten verschoben. So konnten 350.000 überwiegend deutschsprachige Einwohner\*innen Westungarns Österreich zugeteilt werden (Suppan 2019, 23). Dieses Zugeständnis der Siegermächte erfolgte wohl aufgrund der Etablierung einer Räterepublik in Ungarn durch Bela Kun im März 1919. Auch wenn diese bereits im August gestürzt wurde, führte sie den Siegermächten vor, dass eine Ausweitung der Russischen Revolution nach Mitteleuropa realistisch war. Als Reaktion auf die Abtretung Westungarns an Österreich verübten ab September 1919 ungarische Truppen Überfälle auf die deutsch-österreichische Bevölkerung. Die neue Grenze wurde auch im Vertrag von Trianon mit Ungarn (4. Juni 1920) festgelegt. Als Ende August 1921 die österreichische Gendarmerie ins zukünftige Burgenland einrücken wollten, leisteten ungarische Freischärler Widerstand. Nach schweren Gefechten entschied die Bundesregierung am 10. September 1921 den Rückzug der österreichischen Truppen hinter die alte Grenze – das Burgenland war wieder in ungarischen Händen (Lein 2012, 30). Als Vermittler trat Italien auf und die diesbezüglichen Verhandlungen konnten

am 11. Oktober 1921 beginnen. Zwei Tage später hatte man sich im „Venediger Protokoll“ geeinigt, in Ödenburg sowie den Umlandgemeinden eine Volksabstimmung durchführen zu wollen. Darüber hinaus verpflichtete sich Ungarn, die Freischärler abzuziehen. Eine problematische Frage, die sich von alleine löste, da am 22. Oktober 1921 König Karl IV. (der ehemalige Kaiser Karl I.) einen zweiten Restaurationsversuch unternahm und die Freischärler deshalb nach Budapest zogen. Der Versuch misslang, Karl wurde ins Exil verbannt, und die Freischärler konnte das Burgenland nicht wiederbesetzen. Am 6. Dezember 1921 war die Übergabe des Gebietes an Österreich abgeschlossen, man konnte sich nun auf die für den Zeitraum 14. bis 16. Dezember 1921 vorgesehene Volksabstimmung vorbereiten (Lein 2012, 36-8). Nicht zuletzt aufgrund der aggressiven ungarischen Propaganda stimmten 72 Prozent der Wahlberechtigten in Ödenburg für einen Verbleib bei Ungarn, in den Umlandgemeinden hatten 54,6 Prozent für Österreich gestimmt (Lein 2012, 41). Das Venediger Protokoll bestimmte, dass die Ergebnisse zusammenzählen sind, womit nun eine Mehrheit für den Verbleib bei Ungarn votiert hatte. Die österreichische Regierung erkannte schließlich das Ergebnis am 30. Dezember offiziell, allerdings widerwillig an (Lein 2012, 41). Am 1. Jänner 1922 erfolgte die offizielle Übergabe der Stadt Ödenburg an Ungarn, seit diesem Zeitpunkt führt sie den amtlichen Namen Sopron. Erst im Jahr darauf konnte die Grenzziehungskommission, die bereits im Juni 1921 gebildet worden war, ihre Arbeit aufnehmen und diese Anfang August 1924 beenden.

## Minderheitenschutz

Durch die Gebietsverluste ergaben sich Migrationsbewegungen – auch viele Menschen deutschsprachiger Abstammung fanden sich in neugegründeten Nationen als sprachliche Minderheit wieder. Daher war es ein zentrales Anliegen von Woodrow Wilson gewesen, einen internationalen Minderheitenschutz aufzubauen, um so ein Stabilisierungssubstitut mit dem Ziel der Konfliktprävention zu schaffen (Kalb 2019, 345). Aber Wilson war es weder gelungen, einen Minderheitenschutz in die Völkerbundssatzung aufzunehmen, noch einen kollektiven Minderheitenschutz durchzusetzen. Vielmehr errichtete die Pariser Konferenz das folgende System zum Schutz der Minderheiten: 1.) Minderheitenschutzbestimmungen in den Friedensverträgen, 2.) Abschluss von Minderheitenschutzverträgen, 3.) Minderheitenschutzerklärungen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Völkerbund und 4.) bilaterale Verträge (Kalb 2019, 346). Als Mustervertrag galt der zwischen Deutschland und Polen am 28. Juni 1919 abgeschlossene Minderheitenvertrag, der auch der „kleine Versailler Vertrag“ genannt wird. In diesem Vertrag war u. a. vorgesehen,

dass der Minderheitenschutz dem (damals noch zu gründenden) Völkerbund übertragen werden sollte. Art. 14 der Satzung sah die Gründung eines Ständigen Internationalen Gerichtshofes vor, der dann schließlich auch 1924 gegründet und in weiterer Folge mit diesen Fragen befasst wurde (Kalb 2019, 350-351). Österreich stand den Minderheitenschutzbestimmungen ablehnend gegenüber, hatte aber gleichzeitig den Vertrag von St. Germain und je einen Minderheitenschutzvertrag mit der Tschechoslowakei und mit dem SHS-Staat zugunsten der dort ansässigen Minderheiten abgeschlossen. Im Vertrag von St. Germain finden sich entsprechende Bestimmungen über die Religion (Art. 63, 66 (1-9), 68 (2)) und „Sprachenrechte“ (Art. 66, 67, 68). Art. 66 enthält die Gleichheit aller österreichischen Staatsbürger\*innen ohne Unterschied hinsichtlich der „Rasse“, Sprache oder Religion sowie deren bürgerliche und politische Rechte (Kalb 2019, 354-369). Der Minderheitenschutz beinhaltete auch Bestimmungen hinsichtlich der Staatsbürgerschaft (Art. 64, 65, 70-82, 90-92). In Österreich war die Staatsbürgerschaft an das Heimatrecht, das nur durch österreichische Staatsbürger\*innen erworben werden konnte (Kalb 2019, 361), gebunden und durch Geburt normiert. Für Italien, den SHS-Staat und die Tschechoslowakei galten allerdings Ausnahmebestimmungen, ergänzt durch eine Optionsmöglichkeit: Personen, die nach Art. 70 Vertrag von St. Germain ihre altösterreichische Staatsangehörigkeit verlieren, konnten innerhalb eines Jahres für den Staat optieren, indem sie ihr früheres Heimatrecht hatten (Kalb 2019, 363). In den Kärntner Abstimmungsgebieten war die Option nach Plebisit vorgesehen. In Art. 80 des Vertrags von St. Germain war die Option nach „Rasse“ (!) und Sprache festgelegt:

*Personen, die in einem zur ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet heimatberechtigt und dort nach Rasse und Sprache von der Mehrheit der Bevölkerung verschieden sind, können innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für Österreich, Italien, Polen, Rumänien, den serbisch-kroatisch-slowenischen Staat oder die Tschecho-Slowakei optieren, je nachdem die Mehrheit der Bevölkerung dort aus Personen besteht, welche die gleiche Sprache sprechen und derselben Rasse zugehören wie sie.<sup>6</sup>*

Diese unsägliche Bestimmung in Art. 80 traf in erster Linie die jüdische Bevölkerung (Kalb 2019, 363). Unter dem deutschnationalen Innenminister Leopold Waber erfolgte die Umsetzung der Bestimmung. „Wabersche Optionspraxis“ war es, die

Optionsansuchen der Juden generell abzulehnen, mit dem Verweis auf die „Nichterfüllung der Voraussetzung der gleichen ‚Rasse‘ wie die deutsche Bevölkerung“

---

<sup>6</sup> Vertrag von St. Germain, Art. 80.

(Kalb 2019, 364). Welch menschliche Tragödien sich dadurch ergaben, sind kaum vorstellbar!

### **Das „Anschlussverbot“**

Eine Bestimmung, die für die am 30. Oktober 1918 als Deutsch-Österreich gegründete junge Republik von weitreichender Bedeutung war, stellte Art. 88 (Teil 3, Abschnitt VIII) dar. Darin wurde das Anschlussverbot an Deutschland ausgesprochen – analog dazu galt Art. 80 des Vertrags von Versailles. Dies traf Österreich aufgrund seiner jahrhundertlangen Beziehung mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation, dessen Kaiser die Habsburger ab 1452 mit einer kurzen Unterbrechung (1740-1765) bis zum Ende des Reiches 1806 stellten. Nach der Gründung der Republik Deutsches Österreich am 30. Oktober 1918 erhielt die Frage des Anschlusses erneute Aktualität. Damals zeigte sich, dass eine wirtschaftliche Vereinigung Deutschösterreichs mit den ehemaligen Nachfolgestaaten der Monarchie unmöglich war, weshalb der Anschluss an Deutschland entsprechend breite Zustimmung erhielt. Diese fand im Gesetz über die Staatsform vom 12. November 1918 ihren Niederschlag, indem in Art. 2 Deutschösterreich als ein Bestandteil der Deutschen Republik erklärt wurde. (Olechowski 2019b, 374). Art. 88 gehört zu den berühmtesten und umstrittensten Artikeln des Vertrages von St. Germain. Da die Unabhängigkeit Österreichs nach allen Seiten hin aufrecht gehalten werden musste, findet man in diesem Artikel weder das Wort „Deutschland“ noch „Deutsches Reich“ (Olechowski 2019b, 380). 1921 wurden sowohl in Tirol (24. April) wie auch in Salzburg (29. Mai) Plebiszite durchgeführt mit dem Ergebnis, dass rund 99 Prozent der Teilnehmer\*innen für einen „Anschluss“ ihres Landes an das Deutsche Reich votierten. Ein Vollzug dieser Ergebnisse hätte die Abspaltung von Österreich zur Folge gehabt! Jedenfalls übten die Siegermächte auf die österreichische Bundesregierung Druck aus, weitere Volksabstimmungen zu unterlassen (Olechowski 2019b, 381-382). In der Folge wurden derartige Bestrebungen schwächer. In wirtschaftlicher Hinsicht spielte das Anschlussverbot im Zusammenhang mit der Aufnahme von Völkerbundkrediten eine wesentliche Rolle: So beinhaltet das erste Genfer Protokoll von 1922 einen ausdrücklichen Hinweis auf das „Anschlussverbot“ und in der Lausanner Anleihe aus dem Jahr 1932 wurde es nochmals bekräftigt, unter ausdrücklichem Verweis auf das Genfer Protokoll (Iber 2019, 393). 1931 sollte das Anschlussverbot im Zusammenhang mit dem ersten Genfer Protokoll politische Brisanz erlangen: Außenminister Johannes Schober und sein deutscher Amtskollege Julius Curtius einigten sich am 19. März 1931 auf die Schaffung einer deutsch-österreichischen Zollunion. Durch eine vorzeitige Pressemeldung gelangte dieser Plan an die

Öffentlichkeit, Frankreich und die Tschechoslowakei sahen darin einen Verstoß gegen die Pariser Friedensordnung. Die Richter des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in Den Haag wurden vom Völkerbund beauftragt, die Vereinbarkeit der geplanten Zollunion mit dem Genfer Protokoll von 1922 zu prüfen. Mit einer knappen Mehrheit von acht zu sieben Stimmen entschieden sie am 5. September 1931, dass die geplante Zollunion gegen das Genfer Protokoll Nr. 1 verstößt; sechs Richter sahen in dem Projekt auch einen Verstoß gegen Art. 88 (Olechowski 2019b, 383). Der „Anschluss“ Österreichs an Deutschland im Jahr 1938 war unter eindeutigem Bruch von Art. 88 bzw. Art. 80 erfolgt, wurde nicht beeinsprucht und erfolgte per Gesetz vom 13. März 1938 über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich (BGBl 75/1938). Erst im Zuge der Moskauer Deklaration vom 30. Oktober 1943 wurde der „Anschluss“ für null und nichtig erklärt. Das Verbot einer politischen und wirtschaftlichen Vereinigung beider Staaten, wie es der Staatsvertrag von 1955 vorsieht, hat noch heute Gültigkeit, gilt aber nicht für deren Zusammenarbeit in der EU (Olechowski 2019b, 385).

## Die Reparationszahlungen

Die Siegermächte einigten sich darauf, dass die Verliererstaaten für die Kriegsschulden aufzukommen hatten, wobei die Hauptlast der Schulden Deutschland überantwortet wurde. Österreich wurde in Art. 177 von den alliierten und assoziier-ten Mächten „gemeinsam mit seinen Verbündeten als Urheber für die Verluste und Schäden verantwortlich“ gemacht und zu Reparationszahlungen verpflichtet (VIII. Teil Wiedergutmachungen). Im Vertrag von St. Germain wurde die Summe der Reparationszahlungen nicht genannt, stattdessen war dafür eine eigene Reparationskommission vom alliierten Botschafterrat eingesetzt worden. Die Ratenzahlung war zunächst auf 30 Jahre beginnend mit 1. Mai 1921 festgesetzt worden (Art. 179). Bis dahin musste Österreich Vorauszahlungen leisten, allerdings findet man auch in Art. 181 keine genaue Summe (sehr detailliert: Rathmanner 2016, 77; Rathmanner 2020, 104-112). 1921 erfolgte eine Stundung auf 20 Jahre und schließlich 1929 der Verzicht auf Zahlung der Reparationen.

*Was mit einem Aufschrei der österreichischen Bevölkerung ob der Härte und Unge- rechtigkeit der Verpflichtungen zu Reparationszahlungen begonnen hatte, endete so- mit knapp elf Jahre später, ohne dass Zahlungen aufgrund dieses Titels erfolgt wä- ren.<sup>7</sup>*

---

<sup>7</sup> Rathmanner 2016, 96.

Dass weder eine Höhe der Reparationsverpflichtungen festgesetzt wurde, noch diese in weiterer Folge schlagend wurden, ist ein Verdienst von John Maynard Keynes, der auf Österreichs wirtschaftliche Notlage hingewiesen hat (Hafner 2020, 110). Österreichs Wirtschaft lag nach dem Ende des Krieges im Argen, sodass das Land beim Völkerbund um westliche Kredite ansuchen musste, um sich wirtschaftlich sanieren zu können. Die junge Republik erhielt 1922 den ersten „Rettungsschirm“ in Form der Genfer Protokolle (BGBl. 842/1922). Die insgesamt drei Protokolle wurden als Wiederbau-Gesetz verabschiedet. Durch dieses wurde eine neue Zentralbank (Österreichische Nationalbank) gegründet und die Schilling-Währung (1924) eingeführt, auch die Reform der Bundesbetriebe und der Abbau von Beamten bildeten Inhalte der Genfer Protokolle (Iber 2019, 390). Die zweite Staatsanleihe erhielt Österreich in Form des sogenannte Lausanner Protokolls 1932, die aufgrund der 1929 ausgebrochenen Weltwirtschaftskrise notwendig geworden war (Iber 2019, 393).

## **Internationale Verträge, Völkerbund und ILO**

Österreich wurde im Vertrag von St. Germain verpflichtet, internationalen Abkommen beizutreten (X. Teil, Abschnitt II. Staatsverträge, Art. 234-247), darunter befanden sich etwa Übereinkommen betreffend den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen, jenes zur Bekämpfung des Mädchenhandels, Übereinkommen betreffend Maßregeln gegen die Reblaus oder betreffend die Herstellung einer Normstimmgabel (Art. 234) ebenso, wie auch die Verträge des Weltpostvereins oder der Internationale Telegraphenvertrag (Art. 235). Woodrow Wilson war es gelungen, die Satzung des Völkerbundes als ersten Teil aller Friedensverträge zu platzieren. Damit war die Mitgliedschaft beim Völkerbund für die Verliererstaaten verpflichtend. Österreich trat im Dezember 1920 dem Völkerbund bei. Am 18. März 1938 übermittelte der Konsul des Deutschen Reiches dem Völkerbundsekretariat die lapidare Mitteilung, Österreichs Mitgliedschaft im Völkerbund sei nun erloschen. Seitens des Völkerbundsekretariats gab es keine Reaktionen. Lediglich Mexiko, die Sowjetunion, Chile und Spanien protestierten dagegen. Mit Albanien gehörte Österreich zu jenen beiden Ländern, die aufgrund ihres Souveränitätsverlustes den Völkerbund unfreiwillig verlassen mussten. Am 1. April 1946 sandte der österreichische Außenminister Leopold Figl dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Note, in welcher der Minister die Ansicht vertrat, dass Österreich Mitglied des Völkerbundes sei und daher in der Bundesversammlung vertreten sein sollte. Die Argumentation Figls beruhte darauf, dass der Anschluss Österreichs an Deutschland durch die Moskauer Deklaration 1943 für null und nichtig erklärt wurde – in Analogie dazu wäre auch der Austritt Österreichs für null und nichtig zu erklären (Verosta

1947, 98-100). Diese Note hatte keine Rechtswirksamkeit, 18. Tage später, am 19. April 1946, hatte der Völkerbund aufgehört zu existieren. In die ILO wurde Österreich wurde auf der ersten Tagung im Oktober 1919 in Washington einstimmig als Mitglied aufgenommen. Der Beitritt erfolgt am 28. Mai 1920 noch vor dem Beitritt zum Völkerbund.

## Epilog

Karl Renner hatte würdevoll und nonchalant den Vertrag von St. Germain unterzeichnet, in einer Atmosphäre, die teils feierlich und dramatisch, teils heiter und ausgelassen war (Frevert 2019, 43). Durch sein Auftreten konnten Demütigung und Schmach des Vertrages von St. Germain gelindert werden. Allerdings bedeuteten viele Bestimmungen im Vertrag wesentliche Brüche nicht nur für die Politik und Wirtschaft, sondern auch in der Gesellschaft. Die weitreichendsten und emotionalsten Einschnitte bewirkten die territorialen Veränderungen. Woodrow Wilson hatte in Punkt 10 seines 14-Punkte-Programms die Zerschlagung der österreichisch-ungarischen Monarchie vorgesehen, was in Paris schließlich umgesetzt wurde. 1910 umfasste die Habsburgermonarchie 676.614 km<sup>2</sup> mit knapp 52 Millionen Menschen. Sie wurde nun auf rund 6,5 Millionen Menschen reduziert, die auf knapp 84.000 km<sup>2</sup> (Suppan 2019, 25-26) lebten. 155.000 Menschen waren gefallen, ebenso viele waren als Kriegsversehrte aus dem „Grand Guerre“ zurückgekehrt (Rauchensteiner 2017, 57-58). Der Vertrag von St. Germain bedeutete somit nicht nur das Ende des Ersten Weltkrieges, sondern auch das Ende der ehemaligen Habsburgermonarchie. Der Wandel von einem Großreich zu einem Kleinstaat war daher nicht nur politisch, sondern auch emotional schwierig zu verarbeiten. Das, was von der Monarchie übriggeblieben war, bezeichnete Karl Renner als „verkrüppelte[n] Staat, ein[en] traurige[n] Überrest einer der Hauptstädte Europas, mit Grenzsperren auf allen Seiten, ein Gebirgsland, das nicht leben und nicht sterben kann“ (Zollinger 2008, 622). Sektionschef Richard Riedl sprach von einem „... zuckende[n] Rest ...“ und die Reichspost von dem „verstümmelte[n] Deutschösterreich“ (Zollinger 2008, 622). Diese Wahrnehmung wurde von den Alliierten bekräftigt. Es war aber nicht George Clemenceau, der vom „Rest Österreich“ sprach, sondern sein engster Mitarbeiter André Tardieu formulierte 1920 den Satz: „Prenez l`Autriche-Hongrie de 1914, supprimez-en la Boheme, la Pologne, la Yougo-Slavie, ce qui est allé à l`Italie; que reste-t-il? L`Autriche actuelle.“ (Zollinger 2008, 627).

Die Abtrennung von Gebieten bzw. deren Anschluss musste, so Rauchensteiner, fast unweigerlich zu Spannungen führen: „Vielleicht trug in der Folge auch kaum etwas so sehr dazu bei, die alten Bindungen der Habsburgermonarchie zu zerstören und neue staatliche Individuen entstehen zu lassen“ (Rauchensteiner 2017, 57). Die

Abtrennung der deutschen Gebiete Böhmen und Mährens führten zu jahrzehntelangen Konflikten mit der Tschechoslowakei, - die „kämpferische“ Abtretung des Burgenlandes an Österreich hatte das politische Klima zwischen Österreich und Ungarn über Jahre vergiftet. In Kärnten und in der Südsteiermark kam es immer wieder zu Spannungen zwischen der Mehrheitsbevölkerung und der slowenischsprachigen Minderheit. Und schließlich Italien: Der Verlust von Südtirol war wohl die schmerhafteste Wunde, die trotz aller späteren Beteuerungen von österreichischer und italienischer Seite die politischen Beziehungen trübten (Rauchensteiner 2017, 57).

Aber auch das Trauma von der Unfähigkeit, wirtschaftlich lebensfähig zu sein, war eine der Wahrnehmungen, die die gesamte Zwischenkriegszeit prägte. 1931 hoffte Österreich, dieses Trauma durch Abschluss einer Zollunion mit Deutschland überwinden zu können. Das „Anschlussverbot“ blieb für viele eine offene Wunde, die mit 12. März 1938 zu heilen schien – welch fataler Irrglaube! Die Bestimmungen von St. Germain beeinflussten die Politik der Zwischenkriegszeit und destabilisierten sie. Die junge demokratische Republik hatte anfangs mit wirtschaftlichen Problemen zu kämpfen und musste sogar ausländische Kredite aufnehmen. Dazu kam die instabile Innenpolitik, die durch die Schaffung von paramilitärischen, parteiideologischen Truppen, Heimwehr und Schutzbund, gefördert wurde. Dies trug in weiterer Folge zum Erfolg der NSDAP bei. Die Festlegung des Bundesheeres auf max. 30.000 Mann im Vertrag von St. Germain gemeinsam mit der Abschaffung der Wehrpflicht (Art. 119 und 120) kann als ein Motiv für die Schaffung von paramilitärischen Einheiten angeführt werden.

Auch kann man den Vertrag von St. Germain „indirekt“ dafür verantwortlich machen, dass die österreichische Verfassung keine Präambel besitzt: So findet man etwa im Tiroler Verfassungsentwurf vom 7. Jänner 1920 den Wortlaut „Unter dem völkerrechtlichen Zwange des Friedensvertrages von St. Germain ...“ (Olechowski 2019a, 377). Diese Formulierung verwundert nicht angesichts der Tatsache, dass Tirol mehr als die Hälfte seines Territoriums an Italien verloren hatte. Da man sich jedoch auf keinen Wortlaut einigen konnte, entschied Ignaz Seipel für Österreich, eine Verfassung ohne Präambel beschließen zu lassen (Olechowski 2019a, 378).

Trotz der vielfachen Kritik am Vertrag von St. Germain, konnte die österreichische Friedensdelegation dennoch Erfolge erzielen. Dies gilt für die Reparationszahlungen ebenso wie für die Zuverkennung von Westungarn/Burgenland. Die als ungerecht empfundenen Reparationskosten hatte sich am Ende nicht als Wiedergutmachungsprogramm, sondern vielmehr als Wiederaufbauprogramm entpuppt (Rathmanner 2016, 95).

Was heute noch an St. Germain erinnert sind neben der Grenzziehung und dem Staatsnamen auch die Rechte für sprachliche und religiöse Minderheiten – auch wenn diese bereits verfassungsrechtlich unbedeutend sind und durch den Wiener Vertrag 1955 und die EMRK ersetzt wurden (Kalb 2019, 369). Positiv hervorgehoben werden kann auch die verpflichtende Mitgliedschaft Österreichs beim Völkerbund und bei der ILO, wodurch die junge Republik die Möglichkeit erhielt, als neuer Staat international reüssieren zu können. Österreich hatte Vertrauen in den Völkerbund und nicht zuletzt auch Hoffnung, wohl auch aufgrund von Art. 19, der auch Revisionsartikel genannt wurde, da er bestimmte, dass die „Bundesversammlung von Zeit zu Zeit die Bundesmitglieder zu einer Nachprüfung der unanwendbar gewordenen Verträge und solcher internationalen Verhältnisse auffordern [sollte, Anm. d. V.], deren Aufrechterhaltung den Weltfrieden gefährden könnte.“ Dieser Artikel führte auch zu einer gewissen Beruhigung, nachdem die Übermittlung des Entwurfs des Friedensvertrages (Juni 1919) noch helle Empörung und Aufregung nicht nur auf der Regierungsebene, sondern in der Bevölkerung und vor allem in den Medien (Ziegerhofer 2018) ausgelöst hatte.

Grenzziehung, Anschlussverbot, Reparationszahlungen und Minderheitenfrage bildeten eine schwere Hypothek, die einen großen Schatten auf die junge Republik Österreich warf und anstelle von Frieden Konflikte verursachte. Sie führte zur Politikverdrossenheit der Österreicher\*innen und schließlich zur Anfälligkeit für faschistische Modelle (Stadler 1983, 82). Dies galt aber nicht nur für Österreich, sondern für die gesamte Nachkriegsordnung, wie sie in den Pariser Vororte-Verträgen 1919 geschaffen wurde.

Hinsichtlich der eingangs aufgeworfenen Frage, inwiefern der Vertrag von St. Germain zwischen Frieden und Konflikt oszilliert, kann festgehalten werden: Einerseits war er ein Kompromiss zwischen den Interessen und Erwartungen der Siegermächte, er war das Mögliche und nicht das Optimale (Konrad 2020, 75). Die Pariser Vertragswerke können als „Impulsgeber für künftige Rechtsentwicklungen auf internationaler Ebene betrachtet werden“ (Pippal, 2109, 513), etwa durch die Institutionalisierung der Staatengemeinschaft im Völkerbund. Durch sie wurde die Idee einer „rechts- und vertragsförmig organisierten, interdependenten Gemeinschaft souveräner Staaten“ (Payk zit. bei Pippal 2019, 513) bestätigt und es wurde in dieser Form erstmals versucht, sie in positives Völkerrecht zu übersetzen (Pippal, 2019, 513). Andererseits hatten die Friedensmacher keine Friedensordnung, sondern vielmehr eine Konfliktordnung verfasst, an deren Ende der Ausbruch des Zweiten Weltkrieges stand:

*Yes, this treaty will bring us burdens, troubles, miseries, difficulties, and that will continue for long years (...) I should say for how many centuries, the crisis which has begun will continue.* <sup>8</sup>

Oder mit den Worten von Franz Klein: „Wie immer der Friede ausfällt, auf beiden Seiten wird er mit Wut und Groll geschlossen, gewiß nicht der letzte Krieg und gewiß kein Abrüsten“ (Klein zit. bei Fellner und Maschl 1977, 109).

---

<sup>8</sup> Clemenceau zit. bei Suppan 2016, 1341.

## Literatur

- Banken, Roland. 2014. *Die Verträge von Sèvres 1920 und Lausanne 1923. Eine völkerrechtliche Untersuchung zur Beendigung des Ersten Weltkrieges und zur Auflösung der sogenannten „Orientalischen Frage“ durch die Friedensverträge zwischen den alliierten Mächten und der Türkei.* Münster: LIT.
- Deutschösterreichische Friedensdelegation. 1919. „Bericht und Tätigkeit der deutsch-österreichischen Friedensdelegation und St. Germain-en-Laye.“ (379 der Beilagen zur Konstituierenden Nationalversammlung) I.
- Dotter, Marion. 2019. „Die Tiroler Frage in St. Germain und die Folgen.“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 352-361. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Dotter, Marion und Wedrac, Stefan. 2019. *Der hohe Preis des Friedens. Die Geschichte der Teilung Tirols 1918-1922.* Innsbruck: Tyrolia.
- Fellner, Fritz und Maschl, Heidrun. 1977. „Saint-Germain im Sommer 1919“. Die Briefe Franz Kleins aus der Zeit seiner Mitwirkung in der österreichischen Friedensdelegation. Mai-August 1919. In *Quellen zur Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*, Vol. I. Salzburg: Verlag Wolfgang Neugebauer.
- Frevert, Ute. 2019 „There was opportunity for emotion‘: Gefühlspolitik in St. Germain.“ In *Akademie im Dialog/16 100 Jahre Vertrag von Saint-Germain*, herausgegeben von ÖAW, 43-50. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Gehler, Michael. 2020. *From St. Germain to Lisbon. Austria’s Long Road from Disintegrated to United Europe 1919-2009.* Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Gehler, Michael. 2019. „Europa, die internationale Architektur und die Weltpolitik 1917-1920“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 267-292. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Hafner, Gerhard. 2020. „Der Staatsvertrag von St. Germain 1919 – die völkerrechtliche Grundlage der Republik Österreich.“ In *Probleme und Perspektiven des Volksgruppengesetzes. 100 Jahre nach der Kärntner Volksabstimmung*, herausgegeben von Gerhard Hafner, Karl Hren, Heinrich Neisser, Martin Pandl, Jürgen Pirker, Günther Rauth, Kathrin Stainner-Hämmerle und Martha Stocker, 99-115. Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj: Hermagoras/Mohorjeva.
- Hanisch, Ernst. 1994. *Der lange Schatten des Staates. Österreichische Gesellschaftsgeschichte im 20. Jahrhundert.* Wien: Ueberreuter.
- Iber, Walter. 2019. „„Rettungsschirm‘ für Österreich: Die Völkerbundanleihen.“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 384-396. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Kalb, Herbert. 2019. „Minderheitenschutzrechte und der Vertrag von St. Germain-en-Laye – ein (rechts-)historischer Überblick.“ In *Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von*

- St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge*, herausgegeben von Anita Ziegerhofer, 343-370. Wien: V&Runipress.
- Knipp, Kersten. 2018. *Im Taumel. 1918 – Ein europäisches Schicksalsjahr*. Darmstadt: wbg.
- Kolb, Eberhard. 2019. *Der Frieden von Versailles*. 3. Auflage. München: C.H. Beck.
- Konrad, Helmut. 2020. „Die Neuordnung Europas und der Welt 1919-1922.“ In *Probleme und Perspektiven des Volksgruppengesetzes. 100 Jahre nach der Kärntner Volksabstimmung*, herausgegeben von Gerhard Hafner, Karl Hren, Heinrich Neisser, Martin Pandel, Jürgen Pirker, Günther Rauth, Kathrin Stainer-Hämmerle und Martha Stocker, 69-77. Klagenfurt: Klagenfurt/Celovec-Ljubljana/Laibach-Wien/Dunaj: Hermagoras/Mohorjeva..
- Lein, Richard. 2012. „Die ‚Burgenlandnahme‘ 1919-1924.“ In *Das Burgenland als internationale Grenzregion im 20. und 21. Jahrhundert*, herausgegeben von Maximilian Graf, Alexander Lass und Karlo Ruzicic-Kessler, 1-43. Wien: Neue Welt Verlag.
- Leonhard, Jörn. 2018. *Der überforderte Frieden. Versailles und die Welt 1918-1923*. München: C.H.Beck.
- MacMillan, Margaret. 2018. *Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte*. Berlin: Ullstein.
- Moll, Martin. 2015. „Die ‚blutende‘ Wunde im Süden. Eine neue Grenze entsteht.“ In *Bundesland und Reichsgau. Demokratie, „Ständestaat“ und NS-Herrschaft in der Steiermark 1918 bis 1945*, herausgegeben von Alfred Ableitinger, 289-316. Wien: Böhlau.
- Neuigkeits-Welt-Blatt, 21.1.1919, 2.
- Olechowski, Thomas. 2019a. „Der Vertrag von St. Germain und die österreichische Bundesverfassung.“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 374-383. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Olechowski, Thomas. 2019b. „Das ‚Anschlussverbot‘ im Vertrag von St. Germain.“ In *Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge*, herausgegeben von Anita Ziegerhofer, 371-385. Wien: V&R unipress.
- Olechowski, Thomas. 2019c. „Die juristische Dimension der Pariser Friedensverträge.“ In *Akademie im Dialog/16 100 Jahre Vertrag von Saint-Germain*, herausgegeben von ÖAW, 33-41. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Olechowski, Thomas. 2020. *Hans Kelsen. Biographie eines Rechtswissenschaftlers*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Pippal, Christian. 2019. „Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Vertrages von St. Germain.“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 498-516. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Rauchensteiner, Manfried. 2017. *Unter Beobachtung. Österreich seit 1918*. Wien: Böhlau.
- Rathmanner, Laura. 2016. „Die Reparationskommission nach dem Staatsvertrag von St. Germain.“ In BRGÖ 6/1, 74-98.
- Rathmanner, Laura. 2019. „Die Pariser Friedensverhandlungen und die deutschösterreichische Friedensdelegation.“ In *Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain*

- im Kontext der Pariser Vororte-Verträge*, herausgegeben von Anita Ziegerhofer, 321-342. Göttingen: V&R unipress.
- Rathmanner, Laura. 2020. „Kommissionen, Ausschüsse, Tribunale: Internationale Einrichtungen im Staatsvertrag von St. Germain.“ In BRGÖ 10/1, 87-123.
- Schröder, Hans-Jürgen. 2019. „Woodrow Wilson und der Vertrag von St. Germain 1919-1920.“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 332-351. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Stadler, Karl R. 1983. „Die Gründung der Republik.“ In *Österreich 1918-1938. Geschichte der Ersten Republik 1*, herausgegeben von Erika Weinzierl und Kurt Skalnik, 55-84. Wien, Graz und Köln: Böhlau.
- Suppan, Arnold. 1996. *Jugoslawien und Österreich 1919-1938. Bilaterale Außenpolitik im europäischen Umfeld*. Wien: Verlag Geschichte und Politik.
- Suppan, Arnold. 2016. „Die imperialistische Friedensordnung Mitteleuropas in den Verträgen von St. Germain und Trianon.“ In *Die Habsburgermonarchie und der Erste Weltkrieg Teil 2: Vom Vielvölkerstaat Österreich-Ungarn zum neuen Europa der Nationalstaaten*, herausgegeben von Helmut Rumpler, 1257-1341. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Suppan, Arnold. 2019. „Saint-Germain-en-Laye 1919: Die imperialistische Neuordnung Ostmitteleuropas auf der Pariser Friedenskonferenz.“ In *Akademie im Dialog/16 100 Jahre Vertrag von Saint-Germain*, herausgegeben von ÖAW, 5-32. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Verosta, Stephan. 1947. *Die internationale Stellung Österreichs. Eine Sammlung von Erklärungen und Verträgen aus den Jahren 1938 bis 1947*. Wien: Manz.
- Vodopivec, Peter. 2008. „Von den Anfängen des nationalen Erwachens bis zum Beitritt in die Europäische Union.“ In *Slowenische Geschichte. Gesellschaft-Politik-Kultur*, herausgegeben von Peter Štih, Vasko Simoniti, und Peter Vodopivec, 218-542. Graz: Leykam.
- Wutte, Martin. 1985. *Kärntens Freiheitskampf 1918-1920*. Klagenfurt: Tyrolia.
- Ziegerhofer, Anita. 2019a. „Völkerbund und ILO. Im Sinne der Erhaltung des politischen und sozialen Friedens.“ In *Der Vertrag von St. Germain im Kontext der europäischen Nachkriegsordnung*, herausgegeben von Michael Gehler, Thomas Olechowski, Stefan Wedrac und Anita Ziegerhofer, 293-310. Wien: Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Ziegerhofer, Anita. 2019b. „Editorial.“ In *Eine Friedensordnung für Europa? Der Vertrag von St. Germain im Kontext der Pariser Vororte-Verträge*, herausgegeben von Anita Ziegerhofer, 317-318. Wien: V&R unipress.
- Ziegerhofer, Anita. 2018. „Der Staatsvertrag von St. Germain und seine Rezeption aus Grazer Sicht.“ In *Graz 1918 bis 1938. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 48*, herausgegeben von Friedrich Bouvier, Wolfram Dornik, Otto Hochreiter, Nikolaus Reisinger, Karin Schmidlechner, 229-246. Graz: Leykam.

Zollinger, Manfred. 2008. „L'Autriche, c'est moi? Georges Clemenceau, das neue Österreich und das Werden eines Mythos.“ In *Österreich. 90 Jahre Republik. Beitragsband der Ausstellung im Parlament*, herausgegeben von Stefan Karner und Lorenz Mikoletzky, 621-532. Innsbruck: Studien Verlag.